

E-Rechnungen in der Baubranche

12. Februar 2025



Steve Davidovic

Customer Success Manager @ untermStrich



Richard Schwirtz

Leiter Schadenabteilung @ EUROMAF

1. Kurze Vorstellung
2. Rechtlicher Rahmen
3. Praktische Umsetzung
4. Fragen & Antworten
5. Exklusive Vorteile

1

Kurze Vorstellung

Die MAF-Gruppe: Der Erfolg verbindet

Langjährige Expertise

Über 90 Jahre Erfahrung in der Versicherung von bauplanenden Berufen.

100% berufsständisch

Von Architekten für Architekten und Ingenieure.

Spezialisierte Lösungen

Ein Bedingungswerk, speziell zugeschnitten auf die Berufsgruppen.



untermStrich: Das Organisations- und Führungstool der Architekten und Ingenieure

- **untermStrich** ist eine spezialisierte **Büromanagement- und Controlling-Software** für Architekten und Ingenieure.
- Sie bietet **Zeiterfassung, Änderungsmanagement, Liquiditätschecks und Dokumentenverwaltung**, um den wirtschaftlichen Erfolg von Planungsbüros zu sichern.
- Die **SaaS-Lösung** unterstützt **E-Rechnungen nach EU-Vorgaben ab 2025** und optimiert den gesamten Projekt- und Verwaltungsprozess.



untermStrich: Teil der everii Group

Professional Services Automation (PSA)

200.000	User
13.000	Kunden
120	Mitarbeiter
10	Standorte
4	Länder



TeamBOX

PROAD

deals » projects



untermStrich®

2

Rechtlicher Rahmen

E-Rechnung: Historie

- **2016:** E-Rechnungsverordnung
- **2025:** Wachstumschancengesetz
- Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen gem. § 14 UStG wurde neu gefasst.
- Kern ist die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen **ab dem 1. Januar 2025**

Ziele

- Automatisierung und Digitalisierung des Wirtschaftslebens in Deutschland
- Vereinfachung des Steuersystems und Abbau von Bürokratie



Quelle: Halfpoint/Adobe Stock

Wer ist betroffen?

Für den Empfang von E-Rechnungen gilt:

- Jedes Unternehmen in Deutschland muss seit 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen können.
- Dies betrifft alle Unternehmen, auch Kleinunternehmer nach § 19 UStG.



Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung oder ist er technisch hierzu nicht in der Lage, hat er kein Recht auf Ausstellung einer sonstigen Rechnung durch den Rechnungsaussteller.

Wer ist betroffen?

Für den Versand von E-Rechnungen gilt:

- Bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern (B2B) ist gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2. Halbsatz UStG regelmäßig eine E-Rechnung auszustellen.

Es gelten folgende Übergangsregelungen (§ 27 Abs. 38 UStG):

- Die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung einer E-Rechnung beginnt ab dem 01.01.2027 für umsatzstarke Unternehmen.
- Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 können Unternehmen, deren Gesamtumsatz im Kalenderjahr 2026 nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat, sonstige Rechnung erstellen.
- Ab dem 01.01.2028 gilt die E-Rechnungspflicht für alle inländischen Unternehmer im Bereich der inländischen B2B-Umsätze.
- Im jeweiligen Übergangszeitraum ist immer eine E-Rechnung oder Papierrechnung zulässig. Andere Rechnungsformate bedürften der Zustimmung des Empfängers.

Ausnahmen

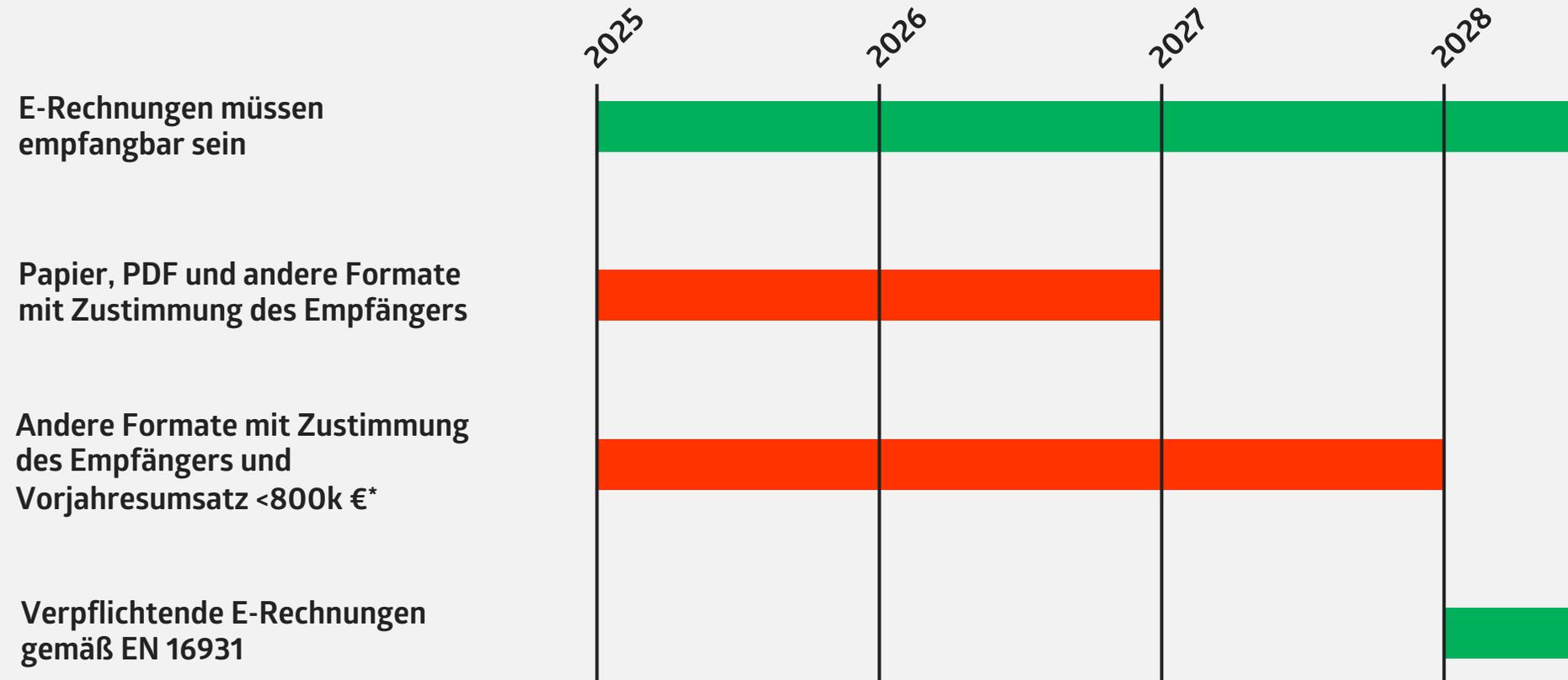
Regelungen gelten nicht

- bei Rechnungen an Endverbraucher (sogenannte B2C-Umsätze),
- für steuerfreie Umsätze (solche nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG, z. B. steuerfreie Finanzdienstleistungen, steuerfreie Grundstücksvermietungen).

Wenn eine umsatzsteuerliche Verpflichtung zur Rechnungsausstellung besteht, gibt es weitere Ausnahmen bei

- Kleinbeträgen (bis 250 Euro Bruttobetrag, § 33 UStDV),
- Fahrausweisen, die als Rechnung gelten (§ 34 UStDV),
- Leistungen, die von Kleinunternehmern erbracht werden (§ 34a UStDV),
- Leistungen an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z.B. viele Vereine oder staatliche Einrichtungen), und
- Bestimmte Leistungen an Endverbraucher im Zusammenhang mit einem Grundstück

Persönlicher Anwendungsbereich



*Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG

Vorsteuerabzug

- Wenn eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, aber eine sonstige Rechnung im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 4 UStG ausgestellt wird, berechtigt diese nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG.

Begründung: es handelt sich nicht um eine ordnungsmäßige Rechnung im Sinne von §§ 14, 14a UStG.

- In diesen Fällen muss eine sonstige Rechnung gem. Abschnitt 15.2a Absatz 7 UStAE durch Ausstellen einer E-Rechnung berichtigt werden.

Aufbewahrung

- Umsatzsteuerlich gilt nach § 14b Absatz 1 UStG, dass ein Unternehmer ein Doppel jeder ein- und ausgehenden Rechnung acht Jahre aufzubewahren hat. Bei einer E-Rechnung ist zumindest deren strukturierter Teil so aufzubewahren, dass er unveränderbar in seiner ursprünglichen Form vorliegt.
- Siehe die Hinweise im BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269, geändert durch BMF-Schreiben vom 11. März 2024, BStBl I S. 374, zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Rechnungsprüfung

- Die Prüfung von Rechnungsinhalten im Rahmen einer von Architekten/Ingenieuren vorzunehmenden Rechnungsprüfung darf nicht durch Änderung oder Eingriff in das strukturierte Daten-Format erfolgen.
- **Empfehlung:** Prüfung der Rechnungsinhalte auf einem gesonderten Beiblatt (z.B. PDF) und Übermittlung des Prüfergebnisses in einem Anschreiben nebst der gesonderten Unterlage an die Bauherren.

3 **Praktische Umsetzung**

Formate im Vergleich

Format	Anwendung/Häufigkeit
XRechnung	<ul style="list-style-type: none"> Reines XML-Format Rein maschinenlesbar Verpflichtend für Rechnungen an Bundesbehörden und viele Landes- und Kommunalbehörden in Deutschland (B2G)
ZUGFeRD:	<ul style="list-style-type: none"> Hybrides Format aus PDF/A-3 und eingebettetem XML Sowohl menschen- als auch maschinenlesbar Einsatz sowohl im B2B- als auch im B2G-Bereich, da es eine lesbare Rechnung für Menschen und gleichzeitig strukturierte Daten für automatisierte Systeme bietet
PEPPOL	<ul style="list-style-type: none"> Standard: PEPPOL nutzt UBL und erfüllt EN 16931 (z. B. XRechnung). Netzwerk: Austausch über Access Points mit eindeutigen IDs. Vorteile: Automatisiert, europaweit nutzbar, kostensparend.

E-Rechnungen in untermStrich

So funktioniert das
Empfangen und Versenden
von E-Rechnungen in
untermStrich:

Klicken und Videos
ansehen



4

Fragen & Antworten



**Betrifft die E-Rechnungspflicht
nur Honorarrechnungen oder
sämtlichen Rechnungverkehr
zu Bauprojekten? Stichwort
Leistungsphase 8.**



**Kann eine Signatur
innerhalb der E-Rechnung
eingepflegt werden?**



**Unterliegt eine
Bauplanungsleistung
auch der
E-Rechnungspflicht?**



**Weisen die
Rechnungen danach
einen QR-Code auf?**



**Müssen Rechnungen im
PDF-Format zwingend als
"PDF/A-1b-Standard"
versendet werden?**



Müssen Lieferantenrechnungen meinerseits dann digital als PDF-Dateien abgelegt und gespeichert werden, oder reichen auch Ausdrucke derartiger Rechnungen von Lieferanten?

5

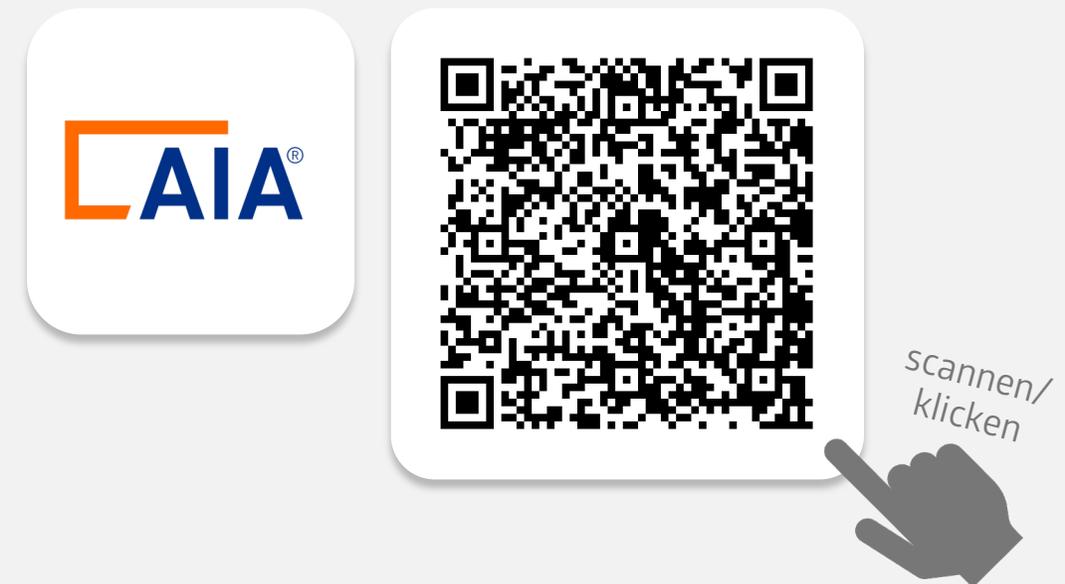
Exklusive Vorteile

Exklusive Vorteile

Rabatt für AIA-Versicherte:
20% auf untermStrich im 1. Vertragsjahr



Rabatt für untermStrich-Kunden:
5% auf Berufshaftpflichtkonzepte (dauerhaft)



In Kontakt bleiben



Christian Gold | untermStrich

[E-Mail](#) | [Web](#)



Richard Schwirtz | AIA

[E-Mail](#) | [Web](#)